

Die Verwaltung erklärt, dass Veranstaltungen wie z.B. Karnevalsfeiern, als sogenannte Tanzveranstaltungen gelten. Demnach gilt die 3-G-Regelung mit dem Erfordernis eines Negativtestnachweises durch PCR-Test oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest für Nicht-Immunisierte. Außerdem entfällt die Maskenpflicht unter diesen Voraussetzungen.

Auch Martinsumzüge sind unter Beachtung der Regelungen der Coronaschutzverordnung unbedenklich, da unter 2.500 Teilnehmenden im Außenbereich keine 3-G-Vorgaben gelten und Abstands-/Maskenregelungen im Außenbereich ohnehin nur Empfehlungen sind.